

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Miriam Staudte, Imke Byl und Julia Hamburg (GRÜNE)

**Strahlenunfall bei GE Healthcare in Braunschweig-Thune: Kein Grund, an der Störfallanalyse zu zweifeln?**

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte, Imke Byl und Julia Hamburg (GRÜNE) an die Landesregierung, eingegangen am 09.11.2018

Am 22.11.2017 ereignete sich bei der Firma GE Healthcare Buchler in Braunschweig-Thune ein Störfall. Nach Angaben des niedersächsischen Umweltministeriums wurden beim Ausschleusen eines Abfallbehälters aus einer Produktionsbox 40 Milliliter einer radioaktiven Flüssigkeit verschüttet, wodurch 341 Gigabecquerel (GBq) Jod-131 freigesetzt wurden. Die Flasche war insgesamt mit 150 Milliliter der radioaktiven Flüssigkeit befüllt (vgl. Antworten auf unsere vorangegangenen Kleinen Anfragen zur schriftlichen Beantwortung, Drucksachen 18/195 und 18/992).

Nach Recherchen des NDR-Magazins „Panorama 3“ überschreitet dieser Fall die Annahmen der Störfallanalyse, die das Unternehmen 2012 vorgelegt hat. In der Störfallanalyse wird für das Szenario eines Präparatabsturzes eine Freisetzung von 18,5 GBq Jod-131 angenommen, ein Wert, der 18-mal kleiner ist als die tatsächlich freigesetzte Aktivität. Umweltminister Lies sehe jedoch keinen Grund, an der Störfallanalyse zu zweifeln („Panorama 3“ vom 18.09.2018).

1. Ist es zulässig, dass im Unternehmen Mengen radioaktiver Stoffe gehandhabt werden, die die Annahmen der Störfallanalyse überschreiten?
2. Wann hat die Landesregierung davon Kenntnis erlangt, dass bei dem Störfall im November 2017 die Annahmen der Störfallanalyse überschritten wurden?
3. „Panorama 3“ zufolge sieht Umweltminister Lies keinen Grund, an der Störfallanalyse zu zweifeln. Gibt dies die Einschätzung des Ministers korrekt wieder?
4. Welche Regelungen sollen sicherstellen, dass die Annahmen der Störfallanalyse im täglichen Betrieb eingehalten werden?
5. Überschreiten die geltenden Genehmigungen, die EZN und GE Healthcare den Umgang mit radioaktiven Stoffen erlauben, die Annahmen der Störfallanalyse? Falls ja, welche Konsequenzen zieht die Landesregierung daraus?
6. Kann die Landesregierung bestätigen, dass der Inhalt der Flasche, die am 22.11.2017 teilweise auslief, eine Gesamtaktivität von rund 1 270 GBq hatte?
7. War es zulässig, diese Gesamtaktivität in einem solchen Gefäß außerhalb von Produktionsboxen und Transportbehältern zu handhaben?
8. Falls ja, warum deckt die Störfallanalyse diese zulässige Aktivität nicht ab?
9. Falls nein, welche Konsequenzen hat die Landesregierung aus dem Unfall gezogen?
10. Vor dem Hintergrund, dass die Fragestellerinnen bereits in einer vorangegangenen Anfrage gefragt haben, ob die Störfallanalyse einen Störfall abdeckt, wie er sich am 22.11.2017 ereignete: Steht die Landesregierung weiterhin zu ihrer Antwort in der Drs. 18/1215?
11. Bestätigt die Landesregierung die Aussage von GE Healthcare, dass es sich bei dem Unfall nicht um einen Störfall, sondern um einen anormalen Betriebszustand handle?
12. Auf welcher Rechtsgrundlage wird zwischen einem Störfall und einem anormalen Betriebszustand unterschieden?

13. Muss ein anomaler Betriebszustand von der Störfallanalyse abgedeckt sein und, wenn nein, warum nicht?
14. Wie groß ist die maximal mögliche Aktivität, die bei GE Healthcare in einem solchen Abfallbehälter außerhalb von Produktionsboxen und Transportbehältern gehandhabt wird?
15. Wird in der Störfallanalyse beim Szenario Präparateabsturz angenommen, dass das Präparat die maximal mögliche Aktivität aufweist?
16. Wird in der Störfallanalyse beim Szenario Präparateabsturz angenommen, dass der Inhalt des Präparats vollständig verschüttet wird?
17. Welches Szenario in der Störfallanalyse von GE Healthcare kommt dem Unfall vom 22.11.2017 am nächsten (bitte begründen, falls es sich dabei um ein anderes Szenario als einen Präparateabsturz handelt)?
18. Wird in der Störfallanalyse auch das Risiko eines terroristischen Anschlags betrachtet und, wenn nein, warum nicht?
19. Vor dem Hintergrund, dass die Atomaufsicht Gutachter hinzugezogen hat, um die Störfallanalysen von GE Healthcare und Eckert & Ziegler zu überprüfen: Sind diese Überprüfungen abgeschlossen?
20. Wenn ja, seit wann liegt eine finale bzw. geltende Fassung der Störfallanalysen vor?
21. Auf welcher Rechtsgrundlage ist GE Healthcare verpflichtet, eine Störfallanalyse vorzulegen?
22. Liegt inzwischen eine INES-Einstufung des Vorfalls vom 22.11.2017 vor?
23. Falls nein, wird die Landesregierung darüber informieren, wenn die INES-Einstufung erfolgt ist?

(Verteilt am 14.11.2018)